

# Kinderschutzkonzept

Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hat für die Mitarbeiter\*innen des Hauses der Jugend der Schutz aller Kinder oberste Priorität. Kinder und Jugendliche erhalten in Krisensituationen oder bei Problemlagen Hilfestellung oder werden weitervermittelt. Wir sind dazu aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und mögliche Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.

Prävention gelingt uns vor allem durch unser Gesamtkonzept und Angebot, das kontinuierlich und langfristig die Stärkung der Ressourcen von Kindern und Jugendlichen verfolgt. Kindern und Jugendlichen bieten wir alters- und entwicklungsgemäße Anregung und Förderung.

Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie das Wohlergehen des Einzelnen wird durch unsere vielfältigen soziokulturellen Freizeitangebote vermittelt. In diesen Angeboten können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, die Inhalte mitgestalten, sich ausprobieren und ihre Fertigkeiten verfeinern. Das Haus der Jugend ist ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen. Kinderschutz und ein am Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit aller Mitarbeiter\*innen des Hauses der Jugend.

In allen Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit und das Miteinander. Durch einen alters- und entwicklungsgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche mit und ohne Einschränkungen in ihrer kulturellen Teilhabe sowie im Erwerb, der Entwicklung und Erprobung ihrer sozialen Kompetenzen unterstützt. Die Persönlichkeit und die Würde der jungen Menschen steht an oberster Stelle.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle

einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch und indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert, werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Übungsleiter\*innen.

Inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden und Honorarkräfte selbst vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko bei uns durch verordnete Maßnahmen wie der Vorlage eines Führungszeugnisses und der entsprechenden verpflichtende zu unterzeichnende Erklärung trotz allem real sein kann. (siehe Anhang 1).

Welches Verhalten unsere Einrichtung für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert, haben wir in einem gesonderten Dokument festgehalten (siehe Anhang 2). Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg\*innen, Übungsleiter\*innen oder auch anderer Besucher\*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person (Hausleitung, weitere Mitarbeitende, entsprechende Fachkraft, Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam aber offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir in Anhang 3 festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt in der Regel eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet, zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden.

Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Beschäftigten oder besuchenden Personen auffallen, dass bei einem Kind bzw. Jugendlichen etwas „nicht stimmt“ und das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Haus der Jugend (als Teil des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg), ggf. den Schulen oder Kitas als

Kooperationspartnern sowie der Familie und weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, müssen in jedem Fall ernst genommen werden. Es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Den genauen einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses haben wir in einem gesonderten Dokument (für interne Zwecke: siehe Anhang 4) geregelt. Eine Liste der insofern erfahrenen Fachkräfte findet sich in Anhang 9.)

Bei jedem Verdacht sollte grundsätzlich die Hausleitung bzw. hauptamtliche Mitarbeiter\*innen informiert werden. Von diesem Personenkreis ist zu erwarten, Kenntnis von den Gefährdungslagen zu haben und entsprechende Hilfen, Anlaufstellen oder weiterreichende Maßnahmen einzuleiten.

*Erarbeitet von den Mitarbeiter\*innen des Hauses der Jugend im Oktober 2021, gemäß der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII) Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 42 G v. 20.8.2021 I 3932*